

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Februar 1962	Nummer 12
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2010	24. 1. 1962	RdErl. d. Innenministers Das Vorverfahren nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)	254
6410	17. 1. 1962	RdErl. d. Finanzministers Vermietung von Wohnungen der Aktion Union nach Freigabe durch Verteidigungstreikkräfte	254
771	18. 1. 1962	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Aufhebung der Spruchstellen für Wasser- und Bodenverbände	254
8202	19. 1. 1962	RdErl. d. Finanzministers Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder	255

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident — Staatskanzlei	
	Personalveränderung	256
	Innenminister	
19. 1. 1962	Bek. — Öffentliche Sammlung Gewerkschaft der Polizei — Gewerkschaftsvorstand — Düsseldorf-Benrath	256
	Finanzminister	
18. 1. 1962	Erl. — Eintragung von Freibeträgen auf den Lohnsteuerkarten 1962 und Vorlage der Lohnsteuerkarten 1962; hier: Vorläufige Weitergeltung der Eintragungen und Merkmale der Lohnsteuerkarten 1961	256
18. 1. 1962	Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für einen Verwaltungsangestellten der Landesfinanzverwaltung	256
19. 1. 1962	RdErl. — Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost	256

I.

2010

Das Vorverfahren nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

RdErl. d. Innenministers v. 24. 1. 1962 —
I C 2/18 — 12.10

Durch § 23 Abs. 2 Nr. 47 des Gemeinheitsteilungsgesetzes vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 319) ist § 12 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz vom 8. Dezember 1953 (GS. NW. S. 739) aufgehoben worden. Mein RdErl. vom 21. 12. 1960 (SMBl. NW. 2010) über das Vorverfahren nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird deshalb wie folgt geändert:

1. In Nr. 5.3 Abs. 1 werden der vorletzte und der letzte Satz gestrichen;
2. in Nr. 5.3 Abs. 2 werden im letzten Satz die Worte „(z. B. §§ 27, 87, 88, 89, 90, 91, 94, 95 der Ersten Wasserverbandsverordnung)“ gestrichen.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

— MBl. NW. 1962 S. 254.

6410

Vermietung von Wohnungen der Aktion Union nach Freigabe durch Verteidigungsstreitkräfte

RdErl. d. Finanzministers v. 17. 1. 1962 —
VS 2070 — 92:62 — III B 1

Nachdem landeseigene Wohnungen der Aktion Union freigegeben worden sind und mit der Freigabe weiterer Wohnungen gerechnet werden kann, werden für die Vermietung dieser Wohnungen folgende

Richtlinien

erlassen:

1. Freiwerdende Wohnungen der Aktion Union sind grundsätzlich wohnungssuchenden Landesbediensteten, und zwar bevorzugt Trennungsentschädigungsempfängern, zuzuweisen.
2. Für die Vermietung dieser Wohnungen sind die Mietwohnungsvorschriften und die dazu ergangenen ergänzenden Bestimmungen sowie die „Bestimmungen über die Wohnungsfürsorge für Bedienstete des Landes Nordrhein-Westfalen (LBWB)“ in der ab 1. April 1961 geltenden Fassung (SMBl. NW. 23724) sinngemäß anzuwenden.

Die Vergabe freiwerdender Wohnungen ist in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Wohnungsfürsorgebehörden (Regierungspräsidenten, Oberfinanzdirektionen, Landesbaubehörde Ruhr in Essen) durchzuführen.

Wenn in einzelnen Fällen von den Wohnungsfürsorgebehörden wohnungssuchende Landesbedienstete nicht benannt werden können, ist nach Nr. 6 der Mietwohnungsvorschriften zu verfahren.

3. Die Ermittlung des örtlichen Mietwertes für diese Wohnungen ist nach Nr. 4 der Mietwohnungsvorschriften vorzunehmen. Da diese Wohnungen miethpreisrechtlich nicht gebunden sind, ist der örtliche Mietwert durch Vergleich mit anderen frei finanzierten Wohnungen zu ermitteln.
4. Zur gleichmäßigen Behandlung der Landesbediensteten erkläre ich mich aus fürsorgerischen Gründen damit einverstanden, daß bei einer Vermietung dieser Wohnungen an Landesbedienstete entsprechend den „Bestimmungen über die Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete des Landes Nordrhein-Westfalen (LBWB)“ in der ab 1. April 1961 geltenden Fassung
 - a) bei einer Vermietung an Landesbedienstete der Gruppe I (Bedienstete mit einem Einkommen innerhalb der Einkommensgrenze des § 25 des Zwei-

ten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. August 1961 — BGBl. I S. 1121)

nicht unter 1,60 DM,

- b) bei einer Vermietung an Landesbedienstete der Gruppe II (Bedienstete mit einem Einkommen über der Einkommensgrenze des § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. August 1961 (BGBl. I S. 1121)

nicht unter 1,85 DM

monatliche Miete je qm vereinbart wird.

Soweit es sich um Einfamilienhäuser handelt, sollen die monatlichen Mietsätze je qm

bei Landesbediensteten der Gruppe I

nicht unter 1,80 DM,

bei Landesbediensteten der Gruppe II

nicht unter 2,— DM

liegen.

Daneben kann von der Berechnung des Nutzwertes eines etwa vorhandenen Hausgartens abgesehen werden. Der Mieter muß aber die Kosten für die Unterhaltung eines Hausgartens übernehmen.

5. Zur Erzielung tragbarer Mieten kann zur Vermeidung von Härtefällen (bei ungewöhnlich großen Verkehrsflächen innerhalb der Wohnungen) § 5 Abs. 2 des Zweiten Bundesmietengesetzes auch für nach dem 20. Juni 1948 bezugsfertig gewordene Landesmietwohnungen angewendet werden.
6. Bei ausnahmsweiser Vermietung von Wohnungen der Aktion Union auf dem freien Wohnungsmarkt ist Ziffer 10 der Mietwohnungsvorschriften uneingeschränkt anzuwenden.
7. Für die Vornahme von Schönheitsreparaturen ist grundsätzlich nach meinem Erlaß vom 12. 8. 1959 — VS 2025 — 787/59 III B 1 — (SMBl. NW. 6410) betr. Schönheitsreparaturen in landeseigenen Mietwohnungen zu verfahren. Da jedoch bei den von den fremden Verteidigungsstreitkräften benutzten Wohnungen nach den mit der Bundesvermögensverwaltung abzuschließenden Mietverträgen die Aufwendungen für die laufende bauliche Unterhaltung und für Schönheitsreparaturen vom Mieter (Bundesvermögensverwaltung) zu tragen sind, und wenn der Mieter dieser Verpflichtung nicht oder nicht ausreichend nachgekommen ist, dem Land eine Ersatzleistung zusteht, bin ich damit einverstanden, wenn in diesen Fällen vor der Neuvermietung Instandsetzungen einschließlich etwa notwendig werdender Schönheitsreparaturen bis zur Höhe der Ersatzleistung vom Land übernommen werden.
8. Die Kosten des Wasserverbrauchs in Einfamilienhäusern sind grundsätzlich vom Mieter zu tragen.

— MBl. NW. 1962 S. 254.

771

Aufhebung der Spruchstellen für Wasser- und Bodenverbände

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 18. 1. 1962 — V 623/6 — 4430

Durch § 23 Abs. 2 Nr. 47 des Gemeinheitsteilungsgesetzes vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 319) ist der § 12 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz vom 8. Dezember 1953 (GS. NW. S. 739) aufgehoben worden. Dadurch sind die Zuständigkeiten der Spruchstellen für Flurbereinigung insoweit beseitigt worden, wie sie als Spruchstellen für Wasser- und Bodenverbände über die in § 133 der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) angegebenen Beschwerden zu entscheiden hatten. Entscheidungen des Vorstandes eines Wasser- und Bodenverbandes (Widerspruchsbescheide) über Widersprüche gegen Bescheide des Vorstehers können daher künftig nicht mehr mit der Beschwerde an die Spruchstellen angefochten werden. Gegen die genannten Widerspruchsbescheide ist vielmehr

nur noch die Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht zulässig, die gemäß § 74 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides erhoben werden muß.

Über Widersprüche gegen Bescheide der Aufsichtsbehörden nach § 12 der Ersten Wasserverbandsverordnung entscheidet künftig nach § 73 Abs. 1 Nr. 1 und 2 VwGO der Regierungspräsident.

Im Entschädigungsverfahren nach § 27 WVVO ist an die Stelle der Beschwerde gegen den Bescheid des Vorstandes der Widerspruch getreten, über den nach § 73 Abs. 1 Nr. 3 VwGO nach wie vor die Aufsichtsbehörde entscheidet, da deren Zuständigkeit durch die Wasserverbandsverordnung besonders festgelegt ist. Es kann dahingestellt bleiben, ob nach dem bisher geltenden Recht gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde die in § 27 WVVO vorgesehene weitere Beschwerde an die Spruchstelle für Wasser- und Bodenverbände noch zulässig war. Künftig ist jedenfalls gegen den Widerspruchsbescheid der Aufsichtsbehörde allein die Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht gegeben.

Verfahren, die zur Zeit des Erlasses des Gemeinheits-teilungsgesetzes bei den Spruchstellen anhängig waren, werden nach § 23 Abs. 4 GtG noch durch die Spruchstellen zu Ende geführt.

Die Regierungspräsidenten bitte ich, dafür zu sorgen, daß die Wasser- und Bodenverbände über die durch die Aufhebung der Spruchstellen geschaffene Rechtslage unterrichtet werden. Dabei bitte ich besonders darauf hinzuweisen, daß die gemäß § 73 Abs. 3 VwGO jedem Widerspruchsbescheid anzufügende Rechtsmittelbelehrung in Zukunft der durch die Aufhebung der Spruchstellen geschaffenen Rechtslage angepaßt wird (vgl. insoweit den RdErl. des Innenministers betreffend Belehrungen über Rechtsbehelfe vom 1. April 1960 — SMBl. NW. 2010).

Die in einigen Wasser- und Bodenverbänden gemäß § 142 Abs. 2 WVVO eingesetzten besonderen Spruchstellen und die durch Sondergesetze für bestimmte Verbände eingerichteten Spruchstellen (Berufungsausschüsse etc.) werden durch die vorgenannte Regelung nicht berührt.

An das Landesamt Nordrhein für Flurbereinigung und Siedlung in Düsseldorf,
Landesamt Westfalen für Flurbereinigung und Siedlung in Münster (Westf.),

die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster.

— MBl. NW. 1962 S. 254.

8202

Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

RdErl. d. Finanzministers v. 19. 1. 1962 —
B 6130 — 5134 IV. 61

Die nachstehenden Änderungen der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder und die Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung, die der Bundesminister der Finanzen im Bundesanzeiger Nr. 10 vom 16. Januar 1962 bekanntgemacht hat, gebe ich zur Kenntnis:

Bekanntmachung

von Satzungsänderungen und Ausführungsbestimmungen zur Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

Vom 15. Dezember 1961

Hiermit genehmige ich gemäß §§ 64 Abs. 1 und 68 der Anstaltssatzung (Bundesanzeiger Nr. 182 vom 19. September 1952) die vom Verwaltungsrat der Anstalt in seiner Sitzung am 26. September 1961 beschlossenen Satzungsänderungen und Ausführungsbestimmungen:

I. Satzungsänderungen

- a) 1. In § 24 Abs. 3 werden die Worte „mindestens 260 Wochen- oder 60 Monatsbeiträge entrichtet sind“ ersetzt durch:
„die Wartezeit erfüllt ist (§ 34)“.
2. In § 24 Abs. 4 werden die Worte „260 Wochen- oder 60 Monatsbeiträge entrichtet“ ersetzt durch: „die Wartezeit erfüllt“.

3. In § 27 Abs. 1 werden gestrichen die Worte „sind Wochenbeiträge oder Monatsbeiträge. Sie“ und die Sätze 3 und 4.

4. § 34 Abs. 1 Buchst. a) wird ersetzt durch: „die Wartezeit erfüllt ist (Satz 3)“.

Als Sätze 3 bis 5 werden angefügt: „Die Wartezeit ist erfüllt, wenn mindestens 60 Beitragsmonate zurückgelegt sind. Als Beitragsmonat gilt ein Kalendermonat, der ganz oder teilweise mit Beiträgen belegt ist. Sind Beiträge nach Beitragsklassen entrichtet worden, so werden je 4 1/3 Wochenbeiträge oder je ein Monatsbeitrag als ein Beitragsmonat gewertet; ein verbleibender Rest gilt als ein voller Beitragsmonat.“

5. In § 36 Abs. 4 Sätze 2 und 3 und in § 45 Abs. 5 Sätze 2 und 5 werden jeweils die Worte „Monate oder ... Wochen“ ersetzt durch: „Beitragsmonate“.

6. An § 56 S. 1 wird angefügt: „oder auf ein Bank- oder Postscheckkonto überwiesen“.

- b) 1. § 47 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung: „Ruhegelder, die einen Jahresbetrag von 60,— DM nicht erreichen, sowie Witwen- und Waisenrenten, die aus einem Ruhegeld berechnet werden, dessen Jahresbetrag unter 120,— DM liegt, werden abgefunden; nicht abgefunden werden Ruhegelder, die für eine bestimmte Zeit gewährt werden. Die Abfindung beträgt das Achtfache des Jahresbetrages, bei Waisenrenten jedoch nicht mehr als den Gesamtbetrag der Leistungen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Mit der Abfindung erlöschen alle Ansprüche aus der Versicherung“.

2. § 66 wird gestrichen.

3. Vorstehende Satzungsänderung tritt mit dem 1. Januar 1962 in Kraft.

II. Ausführungsbestimmungen

1. „Ausführungsbestimmungen zu den §§ 22, 32, 34 ff. Bei der Berechnung der Anstaltsleistungen und bei Rückzahlung von Beiträgen ist das Arbeitsentgelt, das für die Beitragsberechnung maßgebend war, für jedes Kalenderjahr auf volle DM (RM) abzurunden, so daß 50 Pf und mehr als 1 DM (RM) zu berücksichtigen sind und 49 Pf und weniger unberücksichtigt bleiben.“
2. In den Ausführungsbestimmungen zu den §§ 22, 24, 25, 31, 34, 35, 40, 41 und 43 ff. werden in Ziffer 3 Buchst. a die Worte „mindestens 120 Monats- oder 520 Wochenbeiträge als“ ersetzt durch: „für mindestens 120 Beitragsmonate“.
3. In den Ausführungsbestimmungen zu § 27 wird hinter dem Wort „Tabelle“ eingefügt: „wenn nicht eine genaue Berechnung erfolgt“.

Bonn, den 15. Dezember 1961
V A 7 — Vers 2705 — 23 61

Der Bundesminister der Finanzen

Im Auftrag

Dr. Starke

— MBl. NW. 1962 S. 255.

II.

Ministerpräsident — Staatskanzlei**Personalveränderung**

Es ist ernannt worden: Verwaltungsgerichtsrat Dr. R. Nürnberger zum Verwaltungsgerrichtsdirektor beim Verwaltungsgericht in Arnsberg.

— MBl. NW. 1962 S. 256.

Innenminister

**Öffentliche Sammlung
Gewerkschaft der Polizei
— Gewerkschaftsvorstand —
Düsseldorf-Benrath**

Bek. d. Innenministers v. 19. 1. 1962 — I C 3'24 — 13.122

Ich habe der Gewerkschaft der Polizei — Gewerkschaftsvorstand — Düsseldorf-Benrath, Maliesallee 12, die Genehmigung erteilt, bis zum 15. April 1962 im Lande Nordrhein-Westfalen eine öffentliche Geldsammlung durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

- a) Plakataushang am für Veröffentlichungen der Gewerkschaft der Polizei vorgesehenen schwarzen Brett in den Polizeidienststellen,
- b) Spendenaufrufe in der Februar- und Märzangabe der Zeitschrift des Gewerkschaftsorgans „Deutsche Polizei“.

Der Reinertrag der Sammlung ist als Beitrag für Urlaubstreisen Westberliner Polizeiangehöriger in die Bundesrepublik zu verwenden.

— MBl. NW. 1962 S. 256.

Finanzminister

Eintragung von Freibeträgen auf den Lohnsteuerkarten 1962 und Vorlage der Lohnsteuerkarten 1962; hier: Vorläufige Weitergeltung der Eintragungen und Merkmale der Lohnsteuerkarten 1961

Erl. d. Finanzministers v. 18. 1. 1962 — S 2230 — 1 — VB 2

Es wird den Finanzämtern nicht möglich sein, alle Anträge auf Eintragung von Freibeträgen auf den Lohnsteuerkarten 1962 rechtzeitig zu erledigen. Ich bin deshalb mit folgendem Verfahren einverstanden:

1. Der Arbeitgeber kann, solange ihm die Lohnsteuerkarte 1962 noch nicht vorliegt, die Lohnsteuer für den Monat Januar 1962 nach den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 1961 berechnen (Hinweis auf § 37 Absatz 2 LStDV).
2. Für die Lohnzahlungszeiträume, die im Monat Februar 1962 beginnen und die spätestens am 28. Februar 1962 enden, kann der Arbeitgeber, solange ihm die Lohnsteuerkarte 1962 wegen eines Antrags auf Eintragung eines Freibetrags für das Jahr 1962 noch nicht vorliegt, bei der Vornahme des Steuerabzugs vom Arbeitslohn einstweilen den auf der Lohnsteuerkarte 1961 eingetragenen Freibetrag berücksichtigen. Das gilt auch für die übrigen auf der Lohnsteuerkarte 1961 eingetragenen Merkmale, insbesondere für die Steuerklasse. Diese Regelung gilt bei Arbeitnehmern, denen der Arbeitslohn im voraus (zu Beginn des Lohnzahlungszeitraums) gezahlt wird, auch noch für Lohnzahlungszeiträume, die spätestens am 21. März 1962 enden.
3. Bei der Berücksichtigung des auf der Lohnsteuerkarte 1961 eingetragenen Freibetrags (Ziffer 2) ist von dem am 31. Dezember 1961 gültigen steuerfreien Jahresbetrag auszugehen. Bei monatlicher Lohnzahlung ist der Jahresbetrag mit $\frac{1}{12}$ und bei wöchentlicher Lohnzahlung mit $\frac{1}{52}$ abzuführen. Bei täglicher Lohnzahlung ist von $\frac{1}{365}$ des Monatsbetrags auszugehen.

resbetrag auszugehen. Bei monatlicher Lohnzahlung ist der Jahresbetrag mit $\frac{1}{12}$ und bei wöchentlicher Lohnzahlung mit $\frac{1}{52}$ abzuführen. Bei täglicher Lohnzahlung ist von $\frac{1}{365}$ des Monatsbetrags auszugehen.

4. Sobald die Lohnsteuerkarte 1962 mit den für dieses Jahr maßgebenden Eintragungen vorliegt, hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerberechnung für die Zeit ab 1. Januar 1962 entsprechend den auf der Lohnsteuerkarte 1962 eingetragenen Merkmalen neu vorzunehmen. Der sich dabei ergebende Unterschied an Lohnsteuer ist bei der nächsten Lohnzahlung zu verrechnen.
5. Durch die Weitergeltung der Merkmale der Lohnsteuerkarte 1961 werden sich gegebenenfalls Steuernachforderungen ergeben. Das wird insbesondere in den Fällen in Betracht kommen, in denen ein für das Jahr 1961 gewährter Freibetrag für das Jahr 1962 nicht mehr in Anspruch genommen werden kann, oder wenn sich die anzuwendende Steuerklasse zuungunsten des Arbeitnehmers geändert hat. Es wird deshalb den Arbeitnehmern empfohlen, ihre Arbeitgeber zu veranlassen, solche Steuerfreibeträge bereits ab 1. Januar 1962 unberücksichtigt zu lassen oder die ungünstigere Steuerklasse bereits ab 1. Januar 1962 anzuwenden, damit spätere Nachforderungen vermieden werden.

Ich bitte, die Finanzämter zu unterrichten und für Benachrichtigung der Arbeitgeberverbände zu sorgen.

Dieser Erlaß wird im Teil II des Bundessteuerblatts sowie im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

An die

Oberfinanzdirektionen Düsseldorf in Düsseldorf
Köln in Köln
Münster in Münster (Westf.)

— MBl. NW. 1962 S. 256.

**Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises
für einen Verwaltungsangestellten
der Landesfinanzverwaltung**

Der Dienstausweis Nr. 113 des Herrn Verwaltungsangestellten (t) Wilhelm Pohlmann, geboren am 28. Januar 1927, wohnhaft in Arnsberg (Westf.), ausgestellt am 14. März 1954 vom Finanzamt Arnsberg, ist in Verlust geraten. Die Oberfinanzdirektion Münster hat den Dienstausweis für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Oberfinanzdirektion Münster, Münster (Westf.), Hohenzollernring 80, zuzuleiten.

— MBl. NW. 1962 S. 256.

Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost

RdErl. d. Finanzministers v. 19. 1. 1962 —
B 2720 — 132 IV 62

Der Senator für Finanzen in Berlin hat den Durchschnittskurs der DM-Ost gemäß § 1 Absatz 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungsergänzungsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) vom 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin, Teil I, Nr. 41, Seite 200) für den Monat November 1961 auf

100 DM-Ost = 24.40 DM-West

festgesetzt.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 27. 4. 1951 (MBl. NW. S. 544).

— MBl. NW. 1962 S. 256.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8 — DM, Ausgabe B 9,20 DM.